

**amtliche Bekanntmachung**

092 K 007/23



## AMTSGERICHT KÖLN

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, dem 08.05.2024, 10 Uhr,**

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,  
Saal 18,**

der im Grundbuch von Kriel Blatt a) 1898 und b) 1903 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

a) Blatt 1898

139/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Köln, Flur 62, Flurstück 421, Hf. Voigtelstraße 1 a, groß: 1118 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 5 bezeichneten Wohnung

b) Blatt 1903

4/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Köln, Flur 62, Flurstück 421, Hf. Voigtelstraße 1 a, groß: 1118 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer III bezeichneten Garage

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung Voigtelstraße 1a, 50933 Köln-Braunsfeld; 3. Geschoss, Aufzugsanlage; drei Zimmer, Küche, Diele, Garderobe, Bad/WC, separate Toilette,

Abstellraum, Balkon; Garage im Garagengeschoss des Wohngebäudes; Baujahr: um 1980/81; groß: rund 143 qm; Tel.-Nr. Gläubiger: 08372/709-0 ( Herr Blaukat)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.01.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 949.000,00 € insgesamt.

Einzelwerte: Wohnung 917.000,00 €, Garage 32.000,00 € festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 09.01.2024